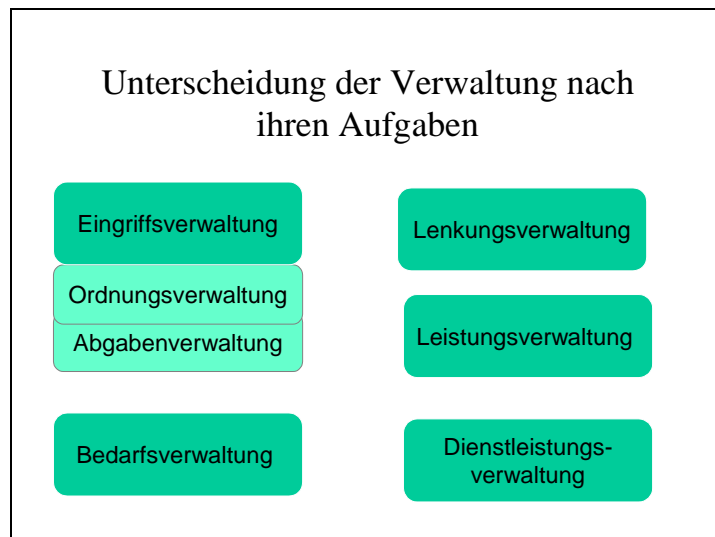


## Kapitel 2.2. Arten der öffentliche Verwaltung

Auch wenn eine Definition der öffentliche Verwaltung möglich ist, bleibt im einzelnen noch verschwommen was zur öffentliche Verwaltung zählt. Es bedarf noch einer inhaltlichen Ausfüllung des Begriffs.


Zur Beschreibung der Verwaltung ist es angebracht eine Gliederung der öffentliche Verwaltung nach ihren Aufgaben und Zwecksetzungen vorzunehmen.



## 1. Eingriffsverwaltung


### 1.1. Ordnungsverwaltung

**Eingriffsverwaltung**



**Ordnungsverwaltung**

Hat die Aufgabe die öffentliche Sicherheit und Ordnung zur gewährleisten

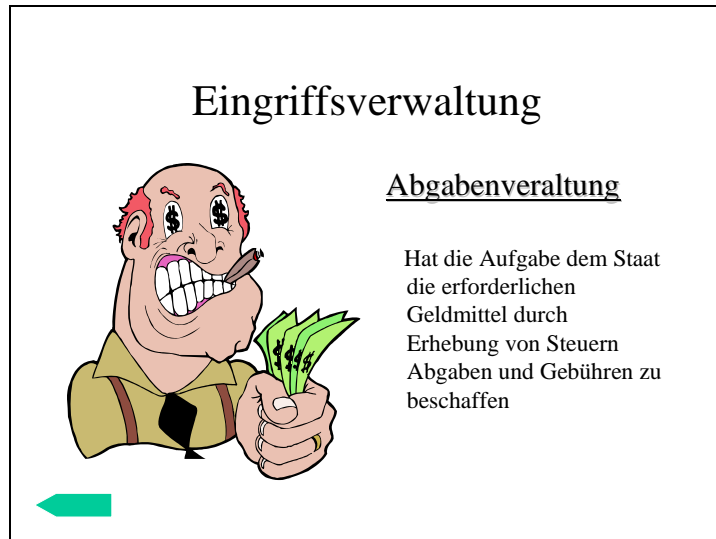


befasst sich mit der Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Sie hat die Aufgabe, von dem einzelnen und vom Gemeinwesen Gefahren abzuwenden, durch die die öffentliche Sicherheit und Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

*Beispiele:*

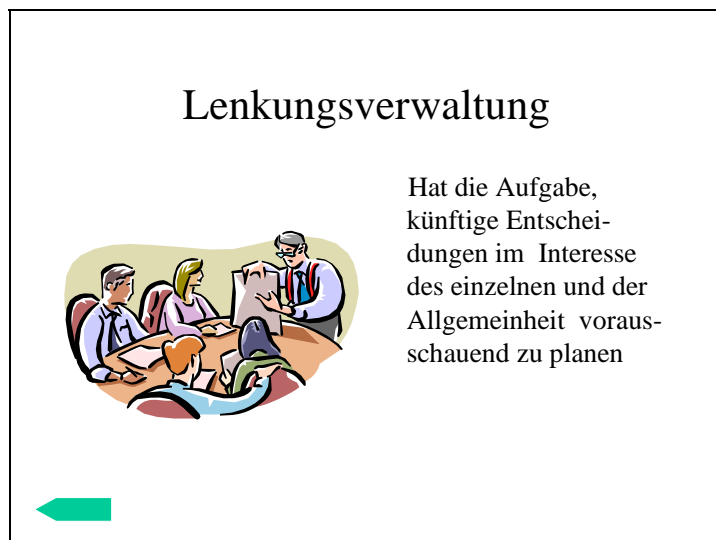
Abbruch eines "Schwarzbaus" ; Widerruf des Gaststättenerlaubnis wegen Drogenhandels; Polizei im Straßenverkehr

## 1.2. Abgabenverwaltung



dient der Beschaffung der für den Staat erforderlichen Mittel durch die Erhebung von Steuern, Abgaben, Gebühren.

## 2. Lenkungsverwaltung



hat die Aufgabe, künftige Entscheidungen im Interesse des Bürgers vorausschauend zu planen;

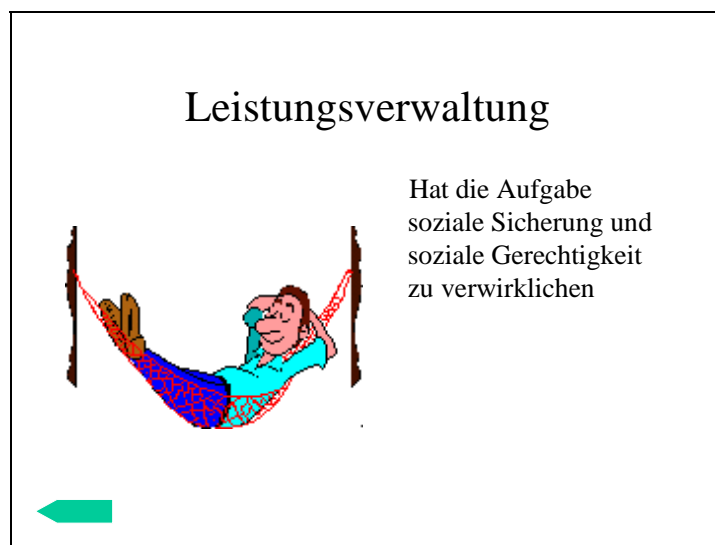
dient der Steuerung ganzer Bereiche des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens, durch Aufstellen von Plänen oder durch Subventionen.

Lenkungsverwaltung ist die Gestaltung der sozialen Wirklichkeit durch Planungen.

Beispiele:

Flächennutzungsplan, Bebauungsplan, Straßenverkehrsplan (= langfristige Planungen einer Gemeinde zur städtebaulichen Entwicklung),  
Wegepläne der Bundesregierung (Fernstraßen, Bahnlinien, Wasserwege)  
Zinsvorgaben der Deutschen Bundesbank

## 2. Leistungsverwaltung



dient dem Ausgleich von Nachteilen die einzelne Mitglieder der Staatsgemeinschaft; Soziale Sicherung etwa in Form von Ausbildungs- und Arbeitsförderung, Sozialversicherung, Sozialhilfe etc. um soziale Sicherheit und Gerechtigkeit zu erreichen.

*Beispiel* Gebiete des Sozialrechts;

#### 4. Dienstleistungsverwaltung

### Dienstleistungsverwaltung



umfasst das Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen, die zur Verbesserung der Lebensqualität des Bürgers dienen




umfaßt das Bereitstellen öffentlicher Einrichtungen, die zur Verbesserung der Lebensqualität der Bürger dienen


*Beispiel* Krankenhaus, öffentlicher Nahverkehr, Kindergarten, Gas- und Stromversorgung, Müllbeseitigung, Kultureinrichtungen

#### 5. Bedarfsverwaltung

### Bedarfsverwaltung



Hat die Aufgabe dafür zu sorgen, dass die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen



hat dafür zu sorgen, dass die notwendigen Personal- und Sachmittel zur Durchführung der Verwaltungsaufgaben zur Verfügung stehen.

6. außerhalb der Verwaltung - erwerbswirtschaftliche Tätigkeiten des Staates

unternehmerische Tätigkeit des Staates oder Beteiligungen an privatrechtliche organisierten Unternehmen

*Beispiel*

Lufthansa, VW, Veba, Preußag, Staatsforste, Bierbrauereien, Porzellanmanufakturen, Treuhandbetriebe....

- keine Verwaltung im **materiellen** Sinn, da der Staat nur zum Zweck der Erhaltung, Vermehrung oder Veräußerung seines Vermögens tätig wird; *primär* keine Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit \*<sup>1</sup>
- keine Verwaltung im **organisatorischen** Sinn bei den Beteiligungen, im unternehmerischen Bereich davon abhängig, ob eine öffentliche Aufgabe wahrgenommen wird; falls ja, wird dies aber zur Dienstleistungsverwaltung zu zählen sein.
- keine Verwaltung im **formellen** Sinn; zwar Tätigkeit zum Wohl der Allgemeinheit nicht erforderlich, aber Verwaltung im organisatorischen Sinn muss gehandelt haben; fehlt regelmäßig bei der erwerbswirtschaftlichen Betätigung.

---

<sup>1</sup> Abgrenzung erwerbswirtschaftliche Tätigkeit - Dienstleistungsverwaltung kann im Einzelfall sehr schwierig sein; problematisch z.B. die Zuordnung der Sparkassen.